

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 2 (1826)

Heft: 5

Rubrik: Allgemeine Landesangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beharrte Hr. Züberbühler darauf, daß sie zur Kantonsanstalt erhoben werde. Wie das geschah, erzähle ich Ihnen aus Hrn. Zellwegers Feder. „Wir fanden es nicht eben unmöglich, dem immer wiederholten Wunsche des Hrn. Züberbühlers zu entsprechen, aber doch schien es uns so schwierig, daß wir nicht wußten, wie es anzufangen sey. Eines Morgens früh entwarf ich endlich das Projekt eines Briefes an den Großen Rath, in welchem um Schutz für die Anstalt und um ihr Befugniß gebeten wurde, als eine milde Stiftung Geschenke und Vermächtnisse annehmen zu dürfen. Die Hrn. Theilnehmer alle billigten den Entwurf, zagend aber überreichte ich das Schreiben dem Hrn. Landammann Dertli. Dieser Vater des Vaterlandes, durch seine eigene Bildung in den Stand gesetzt, auch den Vortheil und den Nutzen der Bildung für Andere einzusehen, verhieß mir, den Brief selbst dem Rath vorzulegen, und er that es mit so vielem Eifer und Nachdruck, daß unser Ansuchen einhellig vom Rath erfüllt wurde.“ So weit Hr. Zellweger. Denken Sie sich die Freude der Stifter, und wie sie es als eine Leitung des Herrn preisen mochten, daß in diesem wichtigen Momente das Steuer unsers Gemeinwesens einem Manne anvertraut war, der auf eine so schöne Weise sein Ansehen zum Besten der vaterländischen Anstalt benützte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Landesangelegenheiten.

Bei sehr unerfreulicher Witterung hatte den 30. April eine sehr erfreuliche Landsgemeinde statt. Vorerst wurde Tit. Herr Landammann Dertli von Teufen zum regierenden Landammann erwählt; hierauf erhielt Herr Landammann Frischknecht von Schwellbrunn die verlangte Entlassung, und an seine Stelle erwählte dgs Volk Tit. Herrn Landshauptmann

Nef von Herisau zum Landammann und Pannerherrn; dann Herrn Landsfahndrich Schieß von Herisau zum Landshauptmann, und Herrn Hauptmann Joh. Knöpfel von Hundweil zum Landsfahndrich. Die übrigen Herren Beamten wurden sämmtlich auf's Neue bestätigt, und somit diese Landsgemeinde beendiget.

Etwas beschäftigter, als es gewöhnlich der Fall ist, war die diesmalige Neu- und Alt-Näthen-Versammlung, die den 8. Mai in Herisau gehalten wurde. — Bei der Schulkommission wurde Tit. Hr. Landammann Nef durch Hrn. Landshauptmann Schieß, Herr Dekan Schieß von Herisau durch Hrn. Pfarrer Walser daselbst, und Hr. Pfarrer Hörler in Teufen durch Hrn. Pfr. Kürsteiner in Heiden ersetzt. — Aus der Sanitätskommission wurde Hr. Dr. Würzer in Herisau entlassen, und ein gewisser dortiger Arzt, Gabriel Tobler genannt, an seine Stelle gesetzt. Tit. Herr Landammann Hertli erhielt die verlangte Entlassung als Präsident der Militärkommission, und an seine Stelle wurde Tit. Hr. Landammann Nef ernannt. Im Offizierkorps fielen mehrere Veränderungen vor, deren Anzeige wir auf eine fünftige Nummer versparen, wo ein ausführlicher Offiziers-Etat folgen soll. In Betreff des Exerzierens und der Musterungen für dieses Jahr wurde erkannt, daß nach dem 1817 festgesetzten Militärreglement gehandelt werden soll. Die Werbkommission erhielt Tit. Hrn. Landammann Naf zum Präsidenten. Das Land-Mandat erlitt keine Veränderungen; wohl aber die Synodal-Statuten, hinsichtlich der außerordentlichen Convente der Ehrw. Geistlichkeit, folgenden Inhalts:

„Von Neu- und Alt-Näthen ist — in Beziehung auf die unter dem Namen Convent stattfindenden außerordentlichen Versammlungen der Ehrw. Geistlichkeit, veranlaßt durch die bei der im November 1825 gehaltenen Versammlung dieser Art unterlassene Voranzeige; und durch den Umstand, daß diese Versammlung mit Gelobung des Geheimhaltens auseinander gieng; — in Betrachtung der Notwendigkeit, dem

daraus entstehenden Nachtheil möglichst vorzubiegen; — in Betrachtung, daß die Geistlichen zwar wie die Weltlichen das Recht haben, sich nach Belieben zu versammeln; in Betrachtung aber, daß keine Obrigkeit verpflichtet ist, Versammlungen zu dulden, deren Verhandlungen und Zwecke ihr, in unvereinbarem Widerspruch mit dem Interesse des Staats und dem republikanischen Grundsatz, verheimlicht und verborgen werden; auf den einhellig gemachten Vorschlag E. E. Grossen Rath's eben so einhellig — beschlossen worden:

„ 1. Ein jeweiliger Dekan soll schuldig seyn, dem regierenden Landammann den Gegenstand der Verhandlung des außerordentlichen Convents, bevor der Dekan die Einladung zum Convent an die Ehrw. Geistlichkeit ergehen laßt, anzuzeigen.

„ 2. Von dieser Voranzeige soll der Dekan, daß sie gemacht worden sey, in seinem Einladungsschreiben an die Ehrw. Geistlichkeit Kenntniß geben, damit jeder Eingeladene beurtheilen und wissen kann, ob er selbst oder der Convent in die Kathegorie des 4. Artikels falle oder nicht.

„ 3. Die Schlüsse jedes außerordentlichen Convents sollen dem regierenden Landammann mitgetheilt werden.

„ 4. Außerordentliche Versammlungen oder Convente, welche nicht nach dieser in Art. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Form gehalten werden, sind als gesetzwidrig anzusehen.

„ 5. Diese Erkenntniß soll in erforderlicher Anzahl Exemplaren gedruckt, jedem Pfarrherrn und allen übrigen in und außer dem Land wohnenden Appenzellischen Geistlichen zugestellt, und einer künftigen neuen Auflage der Synodalstatuten einverlebt oder beigefügt werden.“

Ferner wurde erkennt, daß zum Behuf der zu erneuernden Militär-Organisation im Laufe dieses Jahres in allen Gemeinden Hausbesuchungen gehalten, und die Ergebnisse derselben dem Präsidenten der Militär-Commission eingesandt werden sollen; und endlich wurde noch beschlossen, eine Sammlung der in Kraft bestehenden Erkanntnissen und

Beschlüsse E. E. Grossen Raths zu veranstalten und drucken zu lassen. Zur Veranstaltung dieser Sammlung wurde Herr Landsfährnrich Schläpfer in Wald und Herr Landschreiber Grunholzer beauftragt, welche Sammlung 1827 den Neu- und Alt-Räthen zur Prüfung vorgelegt werden soll.

Anzeige appenzellischer Schriften.

Gais, Weisbad und die Molkenkuren im Kanton Appenzell. Von Fr. K. v. Kronfels. Constanz, bei W. Wallis. 1826. 8.

Das nämliche Bedürfniß, welchem der Verfasser mit dieser zierlich gedruckten Schrift abzuhelfen suchte, haben wir selbst seit geraumer Zeit eingesehen, und erwartet, ein der Sache kundiger Mann werde dasselbe zu befriedigen suchen; allein bis anhin hatte sich ein solcher Mann noch nicht eingefunden. Mit Begierde nahmen wir daher diese Schrift zur Hand, lasen sie mit Aufmerksamkeit durch, und werden hier nun, nach vorausgeschickter Inhaltsanzeige, einige Bemerkungen über dieselbe mittheilen.

Der erste Abschnitt, S. 1 — 32, handelt von der Molkenkur; der zweite, S. 33 — 128 beschreibt Gais nach seiner Lage, Klima, die dortige Kuranstalt, Preise, Lebensart, Spaziergänge und Umgebungen; ferner Ausflüge nach Appenzell, Gonten, Herisau, Vögelißegg, Speicher, Trogen, Teufen, Constanz, Norschach, Pfäfers. Im dritten Abschnitt, S. 129 — 206: verbreitet sich der Verfasser über Weisbad und dessen Umgebungen, so wie über appenzellische Alpen und Berge. Der vierte Abschnitt, S. 107 — 248, ist überschrieben: Historisch-statistischer Ueberblick des Kantons